# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Bleicherufer 13 19053 Schwerin

vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Maurine

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stadt Schönberg sowie

Gemeinden Siemz-Niendorf und Roduchelstorf



Aktenzeichen: 5433.3-74-34507

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 9.10.2020

#### AUSFERTIGUNG

## Öffentliche Bekanntmachung

für die Stadt Schönberg und die Gemeinde Siemz-Niendorf

## Änderungsbeschluss

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

1.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Stadt : Schönberg

Gemarkung : Schönberg

Flur :1

Flurstücke : 323/2, 484/3, 513/24, 513/25

Flur : 3 Flurstück : 104/1

**Gemeinde** : Siemz-Niendorf Gemarkung : Klein Siemz

Flur : 1 Flurstück : 28/5

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch <u>Ausschluss</u> der folgenden Flächen geändert:

Stadt : Schönberg

Gemarkung : Schönberg

Flur : 1

Flurstücke : 297/1, 297/2, 298

Flur : 3 Flurstücke : 181, 198

Das Zuziehungsgebiet umfasst 17,7610 ha, das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 1.4570 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr 328,2185 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedliche farbige Umrandung und Schraffur gekennzeichnet, wenn die Flurstücke darstellbar sind.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Maurine" mit Sitz in Schönberg, Landkreis Nordwestmecklenburg.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasserund Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

#### 111.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

für die hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

#### Gründe:

Folgendes ist dem Punkt II. - Materielle Gründe und Ziele des Verfahrens - des Anordnungsbeschlusses vom 29.07.2019 zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren entnommen:

"Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde im Jahr 2000 ein umfassender Rechtsrahmen für den Gewässerschutz in Europa geschaffen. Ziel ist unter anderem die Verbesserung der Qualität von Gewässern, so dass diese einen chemisch und ökologisch guten Zustand erreichten. Die bestehenden ökologischen Verhältnisse am Gewässer der "Maurine" erfordern die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels. Die Verbesserung des Zustandes des Gewässers ist nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL erforderlich. Vielmehr ist eine hinreichende Qualität der Gewässer auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser. Insoweit steht die Durchführung der notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B.: die Verringerung der Fließgeschwindigkeit durch Verlängerung des Gewässerlaufs, eine naturnahe Ausbildung der Querprofile und Gefälleverhältnisse, der Rückbau bzw. Neubau von Querbauten, die Anlage von Uferschutzstreifen und die Schaffung eines nutzungsfreien Gewässerentwicklungskorridors), auch im Interesse der am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten. Um diese Maßnahmen durchführen zu können, ist eine Neuordnung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen an Grundstücken erforderlich.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes wird einerseits die Verbesserung der ökologischen Verhältnisse ermöglicht, andererseits die infolge der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Vorhaben beeinflussten agrarstrukturellen Verhältnisse werden durch Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes sowie die Neuordnung unzweckmäßig geformten Grundbesitzes und die Sicherstellung der Erschließung des Grundbesitzes optimiert. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen soll durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen gefördert und gesichert werden. Flächenverluste der betroffenen Eigentümer können durch Ersatzland oder in Geld ausgeglichen werden. Notwendige Flächen für o. g. Entwicklungsmaßnahmen sollen durch Flächentausch und -erwerb, u.a. über Landabfindungsverzichte i. S. d. §§ 52 und 53 FlurbG aufgebracht werden. Im Verfahrensgebiet wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten privatnützig."

Die Bearbeitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens hat gezeigt, dass das Flurbereinigungsgebiet nicht optimal abgegrenzt ist.

Durch diese erste Änderung des Verfahrensgebietes sollen Anpassungen vorgenommen werden.

Ausgeschlossen werden sollen Flurstücke, die der Errreichung des Verfahrenszieles nicht zweckdienlich sind.

Hinzugezogen werden Flurstücke, die der besseren Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes dienen und/oder für die Schaffung eines Gewässerentwicklungskorridors erforderlich sind.

Im Anhörungstermin am 08.04.2019 sind die voraussichtlichen Teilnehmer vor Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

(LS)

Wilfried Reiners

Leiter der Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

Anlage: Gebietskarte im Maßstab von ca. M 1: 22.500

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

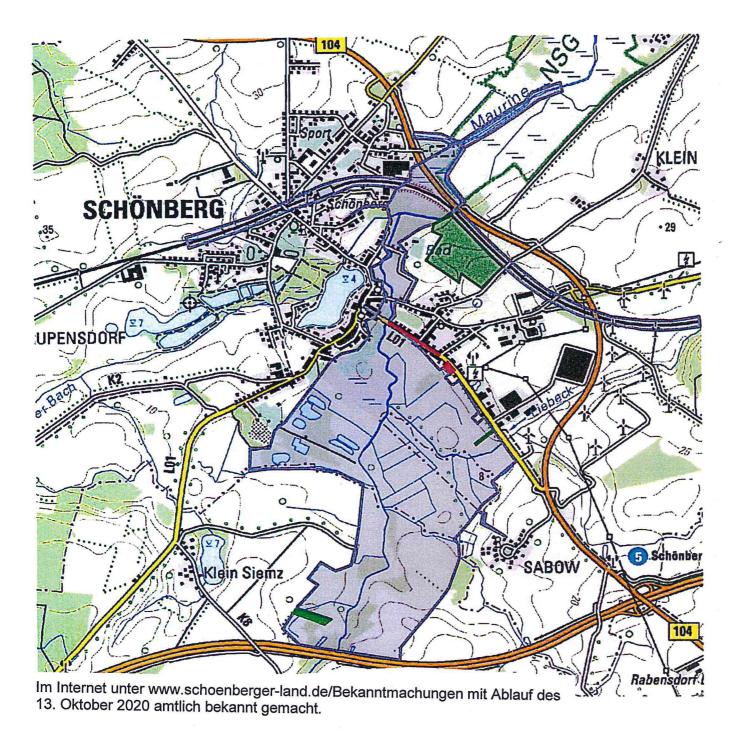
Ausgefertigt:

Schwerin, den 9.10.2020

Im Auftrag

Andréas Beese

Sachbearbeiter



## Gebietskarte

zum

1. Änderungsbeschluss zum vereinfachten

Flurbereinigungsverfahren

"Maurine"

Landkreis Nordwestmecklenburg

AZ. 5433.3-74-34507

Stadt Schönberg sowie Gemeinden Siemz-Niendorf und Roduchelstorf

Legende:

Maßstab ca. 1: 22500

Verfahrensgebiet

Zuziehung



Ausschluss



Größe des Verfahrensgebietes ca. 328 ha

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 09.10.2020